

# ZH\_OBERGERICHT LC140017 vom 13. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC140017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC140017)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC140017 du 13 janvier 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LC140017 del 13 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am 13. August 1999 geheiratet und sind am 30. April 2002 in das eheliche Einfamilienhaus an der C.\_\_\_\_\_-Strasse ... in D.\_\_\_\_\_-ge- zogen. Sie haben drei gemeinsame Kinder, F.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2001, G.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2003 und H.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005. Seit dem 1. Oktober 2009 leben die Parteien getrennt. Gestützt auf eine Trennungsvereinbarung der Parteien hat- te der Eheschutzrichter des Bezirks Meilen per 7. September 2009 die Gütertren- nung angeordnet (act. 6/15). Am 17. Januar 2012 stellten die Parteien bei der Vo- rinstantz ein gemeinsames Scheidungsbegehren (act. 1 und 2). Nach Durchfüh- rung eines aufwändigen Verfahrens erliess die Vorinstanz am 14. April 2014 das folgende unbegründete Urteilteil: " 1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.

### E. 1.1

Der Gesuchsteller beantragt im Berufungsverfahren, es seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens hälftig unter den Parteien aufzuteilen und die Parteientschädigungen seien wettzuschlagen (act. 215 S. 2). Zur Begründung bringt er vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Kosten- und Entschädigungsfol- gen auf die güterrechtliche Auseinandersetzung beschränkt. Diese habe im gan- zen, seit 17. Januar 2012 hängigen Verfahren höchstens einen Sechstel ausge- macht und falle nicht ins Gewicht, so dass sich die hälftige Teilung wie bei Schei- dungen auf gemeinsames Begehren und in Kinderbelangen üblich rechtfertige (act. 215 S. 19 f.). Die Gesuchstellerin hält demgegenüber die Aufteilung der Ge- richtskosten und Festlegung der Prozessentschädigung durch die Vorinstanz als im Rahmen des Ermessensspielraums für korrekt (act. 224 S. 17).

### E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Kostenregelung zutreffend dargelegt und festgestellt, dass sich die Gerichtsgebühr im Scheidungsverfahren grundsätz- lich nicht nach dem Streitwert bestimme ( § 4 GebV OG), vorliegend die vermö- gensrechtlichen Rechtsbegehren indes zu berücksichtigen seien. Sie wies bei ei- ner nahezu verdoppelten Grundgebühr dem ersten Urteilteil vom 14. April 2014 eine Gerichtsgebühr von CHF 9'000.-- zu, dem vorliegend angefochtenen Urteil- teil vom 20. Mai 2014 eine solche von CHF 30'000.-- (act. 218 S. 34). Dies ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers ging es bei

- 28 - der Kostenaufgabe des nunmehr angefochtenen Entscheides nicht mehr um die Scheidung an sich und die weiteren Nebenfolgen der Scheidung. Die Vorinstanz hat sich für die Prüfung des Obsiegens und Unterliegens deshalb zu Recht auf die güterrechtliche Auseinandersetzung beschränkt. Im Urteilteil vom 14. April 2014 wurden die Kosten der Übung entsprechend den Parteien je hälftig auferlegt und es wurden die

Prozessentschädigungen wettgeschlagen.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller beantragte vor Vorinstanz eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 824'000.--, die Gesuchstellerin gestand ihm eine solche von CHF 97'642.-- zu. Zuzusprechen sind ihm CHF 245'690.--. Von der streitigen Differenz erhält er wenig mehr als einen Fünftel. Auch unter Berücksichtigung der von der Vorinstanz berücksichtigten weiteren Faktoren, welche die Parteien im Berufungsverfahren nicht in Zweifel ziehen, erweist sich daher die vorinstanzliche Auflage der Kosten zu einem Viertel an die Gesuchstellerin und zu drei Vierteln an den Gesuchsteller als sachgerecht.

### **E. 1.4**

Zutreffend ist dagegen der Einwand des Gesuchstellers betreffend die Parteientschädigung. Bei der gleichen Verteilung hat der Gesuchsteller der Gesuchstellerin drei Viertel, mithin CHF 34'500.-- der vollen Entschädigung von CHF 46'000.-- zu bezahlen und die Gesuchstellerin dem Gesuchsteller CHF 11'500.--. Nach Verrechnung ergibt sich ein Entschädigungsanspruch der Gesuchstellerin in der Höhe von CHF 23'000.--. Den Ersatz der Mehrwertsteuer hatte die Gesuchstellerin vor Vorinstanz nicht verlangt (act. 101 S. 3), weshalb sie ihr nicht zu ersetzen ist (Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes vom 17. Mai 2006, Ziff. 2.1.1). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

### **E. 2**

Die güterrechtliche Auseinandersetzung wird in ein separates Verfahren verwiesen.

### **E. 2.1**

Im Berufungsverfahren verlangt der Gesuchsteller eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von noch CHF 625'689.50, wogegen die Gesuchstellerin an der von der Vorinstanz festgelegten Ausgleichszahlung von CHF 111'515.20 festhalten will. Zuzusprechen sind wie gesehen CHF 245'690.--. Auch im Berufungsverfahren rechtfertigt es sich mithin – auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Gesuchsteller mit Bezug auf die vorinstanzliche Parteientschädigung

- 29 - teilweise obsiegt – die Kosten dem Gesuchsteller zu drei Vierteln und der Gesuchstellerin zu einem Viertel aufzuerlegen. Im gleichen Verhältnis sind die Prozessentschädigungen zu verlegen. Die Entscheidunggebühren des Berufungsverfahrens ist auf CHF 15'000.--, die volle Prozessentschädigung auf CHF 20'000.-- festzusetzen. Es wird beschlossen:

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht gestützt auf die in BGE 138 III 150 ff. (= Pra 101(2012) Nr. 101 = BGER 5A\_352/2011 vom 17. Februar 2012) publizierte bundesgerichtliche Rechtsprechung geltend, die Vorinstanz hätte in einem ersten Schritt das Miteigentum der Parteien auflösen und eine Entschädigung festlegen müssen. Erst in einem zweiten Schritt hätte das Ergebnis in die Gütermassen beider Ehegatten übertragen werden dürfen, wobei der Mehrwert je hälftig zu teilen gewesen wäre, weil die Gesuchstellerin nicht geltend gemacht habe, dass das Miteigentum nur gegenüber Dritten gelte und nicht zwischen den Ehegatten (act. 215 S. 5/6). Dabei könne es nicht darauf ankommen, dass die Vorinstanz keine Zuteilung der Liegenschaft vorgenommen habe; massgebend für die Frage der

Mehrwertbeteiligung sei einzig, dass die Eheleute – zum Zeitpunkt des Kaufs der Liegenschaft unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung lebend – je zur Hälfte als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen seien (act. 227 S. 3 f.). Die Gesuchstellerin geht demgegenüber davon aus, der Gesuchsteller zitiere den von ihm angerufenen Entscheid nicht vollständig. Dieser könne nicht tel quel auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Selbst wenn aber der Argumentation

- 13 - der Berufungsbegründung gefolgt würde, erweise sich die Kritik am vorinstanzlichen Urteil als falsch, da die bundesgerichtlichen Erwägungen zur Mehrwertentschädigung, wonach der auf den Hypothekenanteil fallende Mehrwert dem Eigen- gut zuzurechnen sei, nichts anderes bedeute, als dass das Eigengut am konjunk- turellen Mehrwert proportional partizipiere (act. 224 S. 5 - 7; act. 230 S. 2).

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht hielt in dem vom Gesuchsteller im Berufungsverfahren angeführten Entscheid BGE 138 III 150 ff. = Pra 101 (2012) Nr. 101 unmissver- ständlich und in Bestätigung seiner Praxis (BGer 5A\_87/2010 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen) fest, dass im Scheidungsfall die Teilung von Miteigentum wie auch die Regelung der zwischen den Ehegatten bestehenden besonderen Rechtsverhält- nisse vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung gemäss Art. 205 ff. ZGB zu er- folgen habe. Der Umstand, dass vorliegend der Vorderrichter im Urteilsdispositiv nicht die Zuweisung an sich festlegte, sondern den Gesuchsteller verpflichtete seinen Miteigentumsanteil auf die Gesuchstellerin zu übertragen, ändert nichts daran, dass es um eben diesen Fall geht, in welchem im Rahmen der Scheidung und dort der güterrechtlichen Auseinandersetzung zunächst Miteigentum aufzulö- sen ist. Auch die Gesuchstellerin geht davon aus, der Vorderrichter habe im Er- gebnis eine Zuweisung nach Art. 205 Abs.2 ZGB vorgenommen (act. 224 S. 5 un- ten). Diese Zuweisung wird seitens des Gesuchstellers wiederum nicht in Frage gestellt (act. 215 S. 6). 3. Ist die Liegenschaft der Gesuchstellerin zugewiesen, ist für die Festsetzung der dem Gesuchsteller zustehenden Entschädigung auf den Verkehrswert der Liegenschaft abzustellen und es sind auch die Erwerbskosten zu ermitteln (BGE 138 III 150 ff. = Pra 101 (2012) Nr. 101, E. 5.1.4). Beide Werte sind umstrit- ten. 4. Verkehrswert

### **E. 3**

Die Kinder, F.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2001, G.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2003, und H.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2005, werden unter der ge- meinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

- 5 -

### **E. 3.1**

Die Gesuchstellerin stellt im Berufungsverfahren die eingangs erwähnten Verfahrensanträge und verlangt, es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, Auszü- ge aus seinem UBS Privatkonto für die Jahre 2002 und 2003 vollständig zu edie- ren und über die Verwendung der in der Zeit vom 26. Juni 2002 bis 25. Februar 2003 bezogenen Gelder Auskunft zu erteilen und sämtliche Belege vorzulegen (act. 224 S. 2/3). Für den Fall, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung in diesem Berufungsverfahren neu überprüft werde, bestehe sie darauf, dass der Gesuchsteller aufgefordert wurde, den Abfluss der Mittel von CHF 233'000.-- (act. 163/6) auf CHF 40'000.-- (act. 163/7) im Zeitraum Juni 2002 bis Februar 2003 lückenlos darzulegen und zu dokumentieren. Ohne dies könne er auch nicht

beweisen, dass er Umbau- und Renovationskosten aus Eigengut finanziert habe,

- 11 - da das Guthaben auf dem Konto zur Errungenschaft gehöre (act. 224 S. 12/13). Der Gesuchsteller hält die Verfahrensanträge für verspätet (act. 227), was die Gesuchstellerin wiederum bestreitet (act. 230).

### **E. 3.2**

Mit den Berufungsanträgen soll konkret zum Ausdruck gebracht werden, was am angefochtenen Entscheid verändert werden soll. Geht es um eine Geldleistung, so ist eine Bezifferung erforderlich (ZK ZPO - REETZ/THEILER, 2. Aufl., Art. 311 N 34/35). Was die Gesuchstellerin mit ihren Verfahrensanträgen im Berufungsverfahren erreichen will, wird nicht klar. Sie erwähnt zwar in ihrer Zusammenstellung des Vermögens des Gesuchstellers "Abgeflossene Mittel aus UBS Privatkonto" (act. 224 S. 15), beziffert diese aber nicht. Vor Vorinstanz wies sie bereits auf den Umstand der Vermögensreduktion hin und bezifferte diese dort auch. Sie leitete daraus allerdings nichts ab (act. 173), so wie sie dies auch im Berufungsverfahren nicht tut, was denn auch zu spät wäre (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, erscheinen entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin die verlangten Auskünfte auch nicht erforderlich um darzulegen, dass Renovations- und Umbaukosten mittels Eigengut des Gesuchstellers finanziert wurden. Es wird zu zeigen sein, dass hievon ohnehin nicht ausgegangen werden kann. Insgesamt ist festzustellen, dass die Gesuchstellerin aus den Verfahrensanträgen jedenfalls nichts Konkretes ableitet und es an einem rechtlich schützenswerten Interesse an deren Beurteilung fehlt. Es ist darauf nicht einzutreten. III. 1. Der Gesuchsteller macht in der Berufung zusammengefasst geltend (act. 215 S. 4 ff.), die Vorinstanz habe entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen ohne vorher das Miteigentum nach den sa-

- 12 - chenrechtlichen Regeln zu teilen, - den Mehrwert proportional statt hälftig zugeteilt und - Ersatzforderungen des Gesuchstellers nach Art. 206 Abs. 1 und nach Art. 209 Abs. 3 ZGB nicht berücksichtigt. Die Gesuchstellerin erachtet demgegenüber die Vorgehensweise wie auch die Berechnung durch die Vorinstanz als zutreffend (act. 224 S. 4) Es ist nachstehend auf die einzelnen Vorbringen einzugehen soweit diese für die Entscheidungsfindung relevant sind.

### **E. 4**

Eine andere, auch weitergehende Regelung des persönlichen Kontaktes zwischen dem Gesuchsteller und den Kindern auf einvernehmlicher Basis und unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid für die Bestimmung des Verkehrswertes auf die im Rahmen eines vorgezogenen Beweisverfahrens eingeholte Verkehrswertschätzung der Liegenschaft vom 18./26. September 2013 ab (act. 145 und 146). Diese wird von den Parteien grundsätzlich nicht in Zweifel ge-

- 14 - zogen. Wie bereits vor Vorinstanz (act. 162 S. 3) will der Gesuchsteller im Berufungsverfahren auf den im Schätzbericht ausgewiesenen "alternativen Verkehrswert" in der Höhe von CHF 3'550'000.-- abstellen. Er macht geltend, es handle sich dabei um den massgeblichen Wert, der bei einem Verkauf erzielbar sei. Mindestens müsse aber von einem Wert von CHF 3'475'000.-- ausgegangen werden, der unter Berücksichtigung von

maximalen Abbruchkosten von CHF 75'000.-- resultiere (act. 215 S. 6 - 8). Die Gesuchstellerin weist die Vorbringen als zum Teil neu und unzulässig zurück und macht geltend, es müsse – wie dies die Vorinstanz zutreffend gemacht habe – vom Verkehrswert beruhend auf den tatsächlich bestehenden Verhältnissen ausgegangen werden, mithin von einem Wert von CHF 3'280'000.-- (act. 224 S. 7/8). In der Stellungnahme zur Berufungsantwort hält der Gesuchsteller an seinem Vorbringen fest und weist den Einwand unzulässiger Noven zurück, wobei er zusätzlich geltend macht, es handle sich bei der Bestimmung des Verkehrswertes um eine Rechtsfrage, welche dem Novenverbot nicht unterliege (act. 227 S. 4/5); die Gesuchstellerin hält an ihren Vorbringen fest (act. 230 S. 2).

#### **E. 4.2**

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass der Gesuchsteller bereits in der Klageantwort geltend gemacht hatte, dass beide Parteien je eine Versicherung der Säule 3a in die Ehe eingebracht und zu gleichen Teilen weiter geäuft hätten (act. 121 S. 3). Dies bestritt die Gesuchstellerin in der Replik nicht (act. 127 S. 5). In der Duplik behauptete der Gesuchsteller, er verfüge über ein 3a-Säulenkonto bei der ... Versicherung, über dessen Stand Auskunft zu geben er die Versicherung gebeten habe (act. 162 S. 2), dieses Konto habe bei der Heirat einen Wert von CHF 13'800.-- aufgewiesen (act. 162 S. 8). Die Gesuchstellerin äusserte sich in der Stellungnahme dazu nur insoweit als sie verlangte, der Gesuchsteller habe über das Konto Auskunft zu geben (act. 173 S. 2). Der Gesuchsteller wurde alsdann vom Vorderrichter mit Verfügung vom 17. Dezember 2013 aufgefordert, eine Bescheinigung der ... Versicherung betreffend Saldo des Säulenkontos 3a des Gesuchstellers per 7. September 2009 einzureichen (act. 174). Die Erklärung der ... Versicherung datiert vom 29. Oktober 2013 und weist einen Rückkaufstrag per 1. September 2009 von CHF 47'861.00 aus (act. 179). In der Stellungnahme zum Beweisergebnis äusserte sich der Gesuchsteller diesbezüglich nur noch dahingehend, dass er sein Guthaben bereits seit 1996 äufne (act. 194 S. 3). Die Gesuchstellerin äusserte sich nicht mehr dazu. Bei dieser Behauptungslage ist davon auszugehen, dass der Bestand des fraglichen Kontos nicht bestritten ist, ebenso wenig die konkrete Behauptung des Gesuchstellers in der Duplik, dass dessen Stand per Heiratsdatum bereits bestand und einen Wert von CHF 13'800.-- aufwies. Damit ist das 3a-Säulenkonto des Gesuchstellers bei der ... Versicherung dem Eigengut des Gesuchstellers zuzuweisen, wobei zugunsten der Errungenschaft eine Ersatzforderung gestützt auf Art. 209 Abs. 3 ZGB besteht, welche in der Differenz zwischen dem Wert bei Begründung des Güterstandes (Heiratsdatum) und der Auflösung des Güterstandes (7. September 2009) besteht, mithin in der Höhe von CHF 34'061.-- (CHF 47'861.-- abzüglich CHF 13'800.--) (STECK, FamKomm Band I, 2. Aufl., Art. 197 N 26 und N 28 - 32).

- 25 - 8. Die vorinstanzliche Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche der Parteien blieb im Übrigen unangefochten, weshalb es dabei sein Bewenden hat und sie auch dem vorliegenden Entscheid zugrunde zu legen ist. 9. Die Vermögen der Gesuchsteller stellen sich wie folgt dar:

#### **E. 5**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder F.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2001, G.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2003, und H.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2005, monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats

zahlbare Unterhaltsbeiträge inklusive gesetzlicher und vertraglicher Kinderzulagen wie folgt zu bezahlen:

- 6 - - CHF 1'800.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung der Kinder, auch über die Mündigkeit hinaus. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar an die Gesuchstellerin auch über die Mündigkeit hinaus, solange das Kind in deren Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend reduzieren sich die vom Gesuchsteller geltend gemachten Kosten um CHF 3'155.-- (Kanalreinigung CHF 359.--, Bohrhammer CHF 1'871.--, Feuerlöscher CHF 645.-- und Schlüssel anpassen CHF 280.--). Es ist mithin von Umbau- und Renovationskosten von insgesamt CHF 504'453.70 auszugehen. Der Gesuchsteller selbst reduzierte diese im Berufungsverfahren auf CHF 500'000.--, worauf er zu behaften ist. Aufgrund der unbestrittenen Darstellung beider Parteien wurden davon CHF 250'000.-- durch die Aufnahme der Hypothek finanziert, mit Bezug auf den Restbetrag kann entgegen der Auffassung des Gesuchstellers auch im Umfang von CHF 150'000.-- nicht davon ausgegangen werden, sie seien durch Eigengut des Gesuchstellers finanziert wurden, da wie gesehen (vgl. vorn Ziff. 5.1.) ein Bezug der Aufwendungen zum Eigengut des Gesuchstellers nicht hinreichend dargetan wurde. Es ist dem Gesuchsteller indes insoweit zuzustimmen, dass sich nach dem Gesagten die für die güterrechtliche Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Gestehungskosten gegenüber der Annahme der Vorinstanz um CHF 250'000.-- erhöhen.

### **E. 6**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, an ausserordentlichen Auslagen für die Kinder (beispielsweise Zahnregulierungen, Nachhilfe- und Stützunterricht usw.) zur Hälfte zu beteiligen, soweit er vorgängig sein Einverständnis erklärt hat.

#### **E. 6.1**

Der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend ist aus dem Erwerb zu Miteigentum zu folgern, dass auch der Mehrwert hälftig zu teilen ist, so-

- 23 - weit keine andere Abmachung besteht oder der Kaufvertrag nichtig ist (Pra 101 (2012) Nr. 101 E. 5.1.4.). Eine solche abweichende Abmachung (oder Nichtigkeit) behaupteten die Parteien vorliegend nicht. Soweit die Gesuchstellerin aus E.5.2.4.2. des zitierten bundesgerichtlichen Entscheides eine proportionale Aufteilung des Mehrwertes ableiten will, ist ihr entgegenzuhalten, dass es beim dortigen Verweis um das Verhältnis der verschiedenen Gütermassen eines Ehegatten geht, welche vorliegend nicht zur Diskussion steht. Es ergibt sich für die Auflösung des Miteigentums der Parteien an der ehelichen Liegenschaft folgende Rechnung: Die Liegenschaft ist zum Wert von CHF 3'280'000.-- der Gesuchstellerin zuzuweisen. In Abzug zu bringen ist der unbestrittenermassen von der Gesuchstellerin bzw. deren Eltern stammende Finanzierungsanteil von CHF 1 Mio. sowie die Hypothek in der Höhe von CHF 1,25 Mio. Die weiteren CHF 250'000.-- für Umbau- und Renovationskosten, die der Errungenschaft zuzuweisen sind, stehen den Gesuchstellern je zur Hälfte zu; sie sind bei der sachenrechtlichen Teilung als Gestehungskosten ebenfalls in Abzug zu bringen. Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung steht dem Gesuchsteller eine Ersatzforderung im hälftigen Umfang,

d.h. im Umfang von CHF 125'000.-- zu (Art. 206 Abs. 1 ZGB). (Blieben die CHF 250'000.-- bereits im Rahmen der sachenrechtlichen Teilung unberücksichtigt, so entfielen die erwähnte Ersatzforderung im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung, was zum selben Resultat führt). Es ergibt sich demnach folgender Ersatzanspruch des Gesuchstellers: CHF 390'000.-- (CHF 3'280'000.-- ./ CHF 1 Mio, ./ CHF 1'250'000.-- ./ CHF 250'000.--, davon die Hälfte).

## **E. 7**

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5 hiervor basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende September 2012 mit 99.3 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar 2014, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index alter Index IV. Güterrecht

### **E. 7.1**

Mit Bezug auf die Zuweisung einzelner Vermögenswerte an die verschiedenen Gütermassen rügt der Gesuchsteller, die Vorinstanz habe aktenwidrig festgehalten, er habe keine Vermögenswerte in die Ehe eingebracht, obwohl er, der Gesuchsteller, geltend gemacht hatte, dass zu seinem Eigengut auch der im Zeitpunkt der Heirat vom 13. August 1999 vorhandene Wert der ... Versicherung in der Höhe von CHF 13'800.-- gehöre, was von der Gesuchstellerin nicht bestritten worden sei (act. 215 S. 14; act. 227 S. 7). Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe vor Vorinstanz in der Stellungnahme zu den Dupliknoten die Darstellung

- 24 - des Gesuchstellers bestritten und darauf hingewiesen, dass dieser noch immer keine Auskunft über sein Guthaben bei der ... Versicherung erteilt habe (act. 224 S. 14; act. 230 S. 4).

## **E. 8**

Die Kosten des unbegründeten Teilurteils werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

## **E. 9**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### **E. 9.1**

Vermögen des Gesuchstellers: Zu berücksichtigen ist die Ersatzforderung des Gesuchstellers im Sinne von Art. 206 Abs. 1 ZGB aufgrund der hälftig anzunehmenden Beteiligung an den CHF 250'000.-- Umbau- und Renovationskosten sowie die weiteren von der Vorinstanz genannten Positionen: Aktiven Passiven Entschädigung aus der Liegenschaft CHF 390'000.-- Ersatzforderung nach Art. 206 Abs. 1 ZGB CHF 125'000.-- UBS-Konto ... CHF 1'275.-- Konto Raiffeisenbank Zürich CHF 305.-- 3a -Säulenkonto ... Versicherung CHF 47'861.-- UBS-Konto ... CHF 3'102.00 Vermögen CHF 561'339.--

### **E. 9.2**

Vermögen der Gesuchstellerin Die Gesuchstellerin hält in ihrer Vermögenszusammenstellung in der Berufungsantwort ohne jeglichen Kommentar dazu fest, dass es das von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid beim Vermögen der

Gesuchstellerin aufgeführte Konto Raiffeisen im Wert von CHF 7'505.-- nicht gebe (act. 224 S. 16). Der Gesuchsteller hatte dieses Konto in der vorinstanzlichen Duplik erwähnt (act. 162 S. 2), die Gesuchstellerin liess dies in ihrer Stellungnahme unkommentiert (act. 173). Die Vorinstanz ging angesichts dieser Behauptungslage zu Recht vom Bestand des Kontos in der behaupteten Höhe aus, die Gesuchstellerin tut in der Berufungswort nicht dar, inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich fehlerhaft vorgegangen sein soll. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Behauptung nicht bereits vor Vorinstanz hätte vorgebracht werden können.

- 26 - Das Vermögen der Gesuchstellerin präsentiert sich demnach wie folgt: Liegenschaft CHF 3'280'000.-- Hypothekarschulden CHF 1'250'000 Entschädigung aus der Liegenschaft CHF 390'000 Ersatzforderung nach Art. 206 Abs. 1 ZGB CHF 125'000 UBS Konto ... CHF 1'413.-- UBS Wertschriftenkonto CHF 352'626.-- UBS Drittsäulenkonto CHF 75'543.60 Konto Raiffeisen Nr. ... CHF 7'505.-- Vermögen CHF 1'952'087.--

### **E. 9.3**

Bei der Ermittlung der Gütermassen ist beim Gesuchsteller der Betrag von CHF 13'800.--, mithin der Wert des 3a Säulenkonto bei der ... Versicherung (Wert im Zeitpunkt der Heirat) zu berücksichtigen. Seine übrigen Vermögenspositionen stellen nach dem Gesagten Errungenschaft dar. Bei der Gesuchstellerin bilden mit Ausnahme der beiden Konti Raiffeisen mit einem Wert von CHF 7'505.-- und UBS ... mit einem Wert von CHF 1'413.-- sämtliche Vermögenswerte Eigentum dar. Dass das erstgenannte Konto nicht bestehe, hat die Gesuchstellerin wie gesehen zu spät behauptet.

### **E. 9.4**

Die Berechnung des Vorschlages ergibt sich wie folgt: Vermögen des Gesuchstellers: Vermögen CHF 561'339.-- ./ Eigengut CHF 13'800.-- Errungenschaft: CHF 547'539.-- Vermögen der Gesuchstellerin: Vermögen CHF 1'952'087.-- ./ Eigengut CHF 1'943'169.-- Errungenschaft CHF 8'918.--

- 27 - Jedem Gesuchsteller steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu, dem Gesuchsteller mithin von jenem der Gesuchstellerin CHF 4'459.--, der Gesuchstellerin CHF 273'769.50, was verrechnet einen güterrechtlichen Anspruch der Gesuchstellerin von CHF 269'310.-- ergibt. Bringt man diesen Betrag von dem dem Gesuchsteller zustehenden Betrag von CHF 515'000.-- in Abzug so hat die Gesuchstellerin gegenüber dem Gesuchsteller einen güterrechtlichen Ausgleichsbetrag von CHF 245'690.00 zu bezahlen. IV. 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Urteils

### **E. 10**

Schriftliche Mitteilung an – die Parteien; sowie nach Eintritt der Rechtskraft – mit Formular an den Zivilstandskreis E.\_\_\_\_\_; – im Dispositivauszug Ziff. 1 und 6 an die M.\_\_\_\_\_  
Freizügigkeitsstiftung, ... [Adresse]; je gegen Empfangsschein.

### **E. 11**

Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen von der schriftlichen Zustellung an von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, Postfach 881, 8706 Meilen, eine Begründung verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten

werden (Art. 289 ZPO)."

- 9 - Das Teilurteil ist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens blieb die güterrechtliche Auseinandersetzung soweit sie nicht Mobilien und Gegenstände betrafen. 2. Mit Teilurteil vom 20. Mai 2014 nahm die Vorinstanz Vormerk, dass die Ehe der Parteien per 8. Mai 2014 rechtskräftig geschieden und die Parteien mit Bezug auf Mobilien und Gegenstände güterrechtlich auseinandergesetzt sind (act. 218, Dispositiv Ziff. 1 und 2). Der Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsteller) wurde verpflichtet, seinen Eigentumsanteil am Einfamilienhaus an der C.\_\_\_\_-Strasse ... in D.\_\_\_\_ auf die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchstellerin) zu übertragen und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Übertragung der Liegenschaft ins Alleineigentum der Gesuchstellerin vorzunehmen. Die Gesuchstellerin wurde verpflichtet, die auf der Liegenschaft lastenden Schulden unter gänzlicher Entlastung des Gesuchstellers aus der Schuldspflicht zu übernehmen und bei der Entlassung des Gesuchstellers aus der Schuldpflicht soweit nötig mitzuwirken (act. 218, Dispositiv Ziff. 3 und 4). Ausserdem wurde sie verpflichtet, dem Gesuchsteller zur Abgeltung seiner güterrechtlichen Ansprüche CHF 111'515.20 zu bezahlen (act. 218, Dispositiv Ziff. 5). Die übrigen Begehren wurden abgewiesen und die Kosten- und Entschädigungen zu drei Vierteln zulasten des Gesuchstellers und zu einem Viertel zulasten der Gesuchstellerin festgelegt (act. 218, Dispositiv Ziff. 6 - 9). Das Urteil wurde der Gesuchstellerin am 2. Juni 2014 (act. 207/1) und dem Gesuchsteller am 3. Juni 2014 (act. 207/3) zugestellt. 3. Am 30. Juni 2014 erhob der Gesuchsteller fristgerecht Berufung. Er stellte die eingangs genannten Anträge (act. 215). Mit Verfügung vom 9. Juli 2014 wurde er zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses für das Berufungsverfahren verpflichtet und es wurde die Prozessleitung delegiert (act. 219). Der Vorschuss ging fristgerecht ein (act. 220 und 221). Die Gesuchstellerin erstattete die Berufungsantwort unter Berücksichtigung der Gerichtsferien fristgerecht am 15. September 2014 (act. 222 und act. 224). Diese wurde dem Gesuchsteller am 24. November 2014 zugestellt (act. 226). Er liess sich dazu mit Eingabe vom 4. Dezember 2014 vernehmen (act. 227), die Gesuchstellerin wiederum hiezu mit Eingabe vom

- 10 - 10. Dezember 2014 (act. 230). Nachdem diese wiederum am 12. Dezember 2014 dem Gesuchsteller zugestellt worden war (act. 232), verstrich eine weitere Frist für die Wahrung des "Replikrechts" unbenutzt. Das Verfahren ist spruchreif. II. 1. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung, welche im vorliegenden Verfahren einzig zur Beurteilung ansteht, von der Dispositions- und Verhandlungsmaxime beherrscht ist und es Sache der Parteien ist, dem Gericht den Prozessstoff darzulegen. Unbestritten ist, dass die Parteien keinen Ehevertrag abgeschlossen haben. Massgebender Zeitpunkt für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist sodann der 7. September 2009. 2. Die Berufung des Gesuchstellers richtet sich einzig gegen Dispositiv Ziff. 5, 8 und 9 des vorinstanzlichen Teilurteils (act. 215 S. 2). Die Gesuchstellerin hat weder eine eigenständige Berufung noch Anschlussberufung erhoben (act. 224 S. 2). Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Soweit das vorinstanzliche Teilurteil unangefochten blieb (Dispositiv Ziff. 1 - 4 sowie Ziff. 6 und 7), ist es per 16. September 2014 in Rechtskraft erwachsen, was vorab vorzumerken ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.